



8036 Zürich
Uetlibergstrasse 301
Tel. 058 811 32 92
Fax 058 811 34 55

8408 Winterthur
Taggenbergstrasse 1
Tel. 058 811 24 06
Fax 058 811 24 22

8105 Regensdorf
Riedthofstrasse 192
Tel. 058 811 50 00
Fax 058 811 50 01

8340 Hinwil
Studbachstrasse 8
Tel. 058 811 40 00
Fax 058 811 40 01

Zürich, 1. Juli 2003

Merkblatt für die Nachprüfung von *fest* im Ausland stationierten *leichten* **Personenwagen** mit ZH-Kontrollschildern

Grundsätzlich müssen alle Fahrzeuge, die mehrheitlich im Ausland verkehren, auch mit den entsprechenden ausländischen Kontrollschildern immatrikuliert sein. Ein Fahrzeug mit ZH-Schildern, welches fest im Ausland stationiert ist, muss demzufolge auch mit ausländischen Kontrollschildern ausgestattet werden. Wird ein **leichter Personenwagen** prüfungspflichtig, so kann dieser ausnahmsweise mit einer Bewilligung, die **einmalig ausgestellt** wird, am ausländischen Standort durch eine anerkannte offizielle Prüfstation (Strassenverkehrsamt) geprüft werden. Die schriftliche StVA-Bewilligung ist zeitlich beschränkt und kann **nicht** verlängert werden. Nach Ablauf dieser Bewilligungsfrist muss das Fahrzeug zwingend in die Schweiz zur periodischen Prüfung überführt werden.

Das Gesuch um die Bewilligung zur Auslandsprüfung muss **vorgängig schriftlich** bei der Fahrzeugdisposition Zürich oder Winterthur eingeholt werden. Dem Gesuchsteller wird für die **Bearbeitung des Gesuches Fr. 100.-** für die **administrativen Aufwände** verrechnet.

Wird eine Fahrzeugprüfung vor der Ausstellung der Bewilligung zur Auslandsprüfung durchgeführt, so wird diese **nicht** anerkannt.

Es werden nur Gesuche bearbeitet, welche folgende Angaben beinhalten:

- Vollständige Fahrzeugangaben des im Ausland zu prüfenden Fahrzeuges
- Zweitwohnsitz im Ausland (genaue Adresse)
- Standort des Fahrzeuges (genaue Adresse)
- Beweggründe warum ein Fahrzeug nicht in die Schweiz überführt werden kann
- Amtliche Prüfstation, wo das Fahrzeug im Ausland geprüft wird (genaue Adresse)

Wird ein Gesuch zur Nachprüfung im Ausland abgelehnt, so muss das Fahrzeug zwingend zur periodischen Nachprüfung, gemäss Art. 33 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), in die Schweiz überführt oder ausser Verkehr genommen werden.

Das Fahrzeug muss bei einer **amtlichen oder staatlich anerkannten Prüfstation** (Strassenverkehrsamt) in einem **EU/EFTA-Land** geprüft werden.

Erfolgt die Kontrolle bei einer **nicht amtlichen Prüfstation**, aber staatlich anerkannten Prüfstation, ist der Prüfbericht mit Angabe der Fahrzeugdaten durch die entsprechende Zulassungsbehörde/Ministerium mit **Originalstempel beglaubigen** zu lassen.

Der Eintrag im Fahrzeugausweis wird nur vollzogen, wenn **die Fahrzeugprüfung erfolgreich bestanden** worden ist. Sind auf dem Prüfbericht Mängel vermerkt wird dieser nicht akzeptiert.

Sobald die Kontrolle erfolgt ist, bitten wir Sie, uns unverzüglich **alle Originaldokumente**, der abgestempelte nötigenfalls beglaubigte und unterschriebene Prüfbericht zusammen mit dem Fahrzeugausweis, zum **Eintrag der Nachprüfung** einzusenden.

Fahrzeuge die nicht gemäss diesem Merkblatt geprüft werden können, müssen **zwingend** bei einem Strassenverkehrsamt in einem Kanton der Schweiz vorgeführt werden.

Mit freundlichen Grüssen

STRASSENVERKEHRSAMT
DES KANTONS ZÜRICH